

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10621 – Welput/PSPiB/Alecta/ 105 VStreet JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 72/08)

1. Am 3. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- West End of London Property Unit Trust („Welput“, Jersey)
- Public Sector Pension Investment Board („PSPiB“, Kanada)
- Alecta Tjänstepension Ömsesidigt („Alecta“, Schweden) und
- 105VS Holdings Unit Trust („105 VStreet“, Jersey).

Welput, PSPiB und Alecta übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über 105 VStreet.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Welput ist ein Immobilienfonds, der als Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des UK Financial Services and Markets Act 2000 errichtet wurde. Welput ist ausschließlich im Zentrum Londons im Vereinigten Königreich tätig.
- PSPiB ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft für die Pensionspläne des öffentlichen Dienstes Kanadas, der kanadischen Streitkräfte, der königlich-kanadischen berittenen Polizei (RCMP) und der kanadischen Reservestreitkräfte. Die Gesellschaft verwaltet ein diversifiziertes weltweites Portfolio aus Aktien, Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie Investitionen in Private Equity, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und Kredite.
- Alecta ist ein Pensionsfonds, der die betriebliche Altersvorsorge von Privatpersonen und Unternehmen in Schweden verwaltet. Das Anlageportfolio von Alecta umfasst Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Immobilien.
- 105 VStreet umfasst Immobilien am Standort Victoria Street 105 in London.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10621 – Welput/PSPIB/Alecta/ 105 VStreet JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.